



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2003 Nr. 19 Veröffentlichungsdatum: 29.04.2003

Seite: 457

Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden RdErl. d. Innenministeriums vom 29.4.2003 - 55/19-24.10

453

Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden

RdErl. d. Innenministeriums vom 29.4.2003 - 55/19-24.10

Bußgeldakten sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind. Soweit Archivinteressen bestehen, können die Bußgeldakten nach Ablauf der Frist den Archiven überlassen werden.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministerien. Er gilt nicht für den Bereich der Finanzverwaltung.

Mein Runderlass vom 5.7.1973 (MBI. NRW S. 1237) wird aufgehoben.

-MBI. NRW. 2003 S. 457